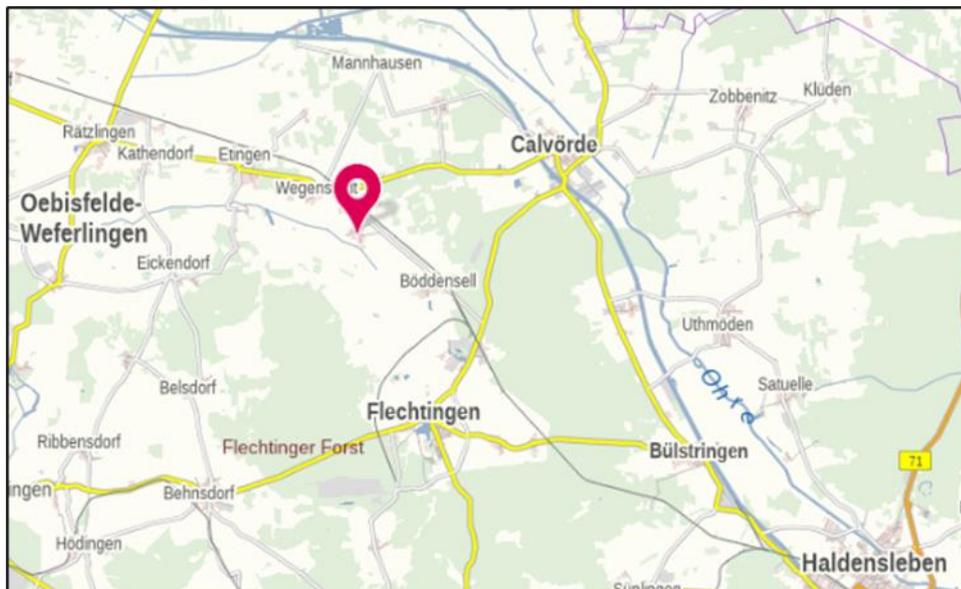


Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde

**Entwurf zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Grauingen“
OT Grauingen der Gemeinde Calvörde
nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB**

Stand Juli 2023

Begründung mit Umweltbericht



© GeoBasis-DE / BKG 2023 | © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

**Bearbeitung:
IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde - Hakel**

Inhalt

**Planzeichnung Bebauungsplan
Begründung
mit Umweltbericht**

Planzeichnung

Bebauungsplan

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben	5
2. Anlass, Erfordernis und Ziel des Verfahrens	6
3. Räumlicher Geltungsbereich	9
4. Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen.....	10
Aufstellungsbeschluss	10
Raumordnung und Regionalplanung	13
Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt.....	13
Regionalplanung.....	21
Vorbereitende Bauleitplanung	24
5. Festsetzungen	27
5.1 Art der baulichen Nutzung	27
5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	27
5.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen	28
5.4 Einfriedung.....	28
5.5 Maßnahmen zum Bodenschutz	29
5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,..	29
Natur und Landschaft	29
6. Geplante bauliche Nutzung	30
7. Auswirkungen der Planänderung.....	30
7.1 Auswirkungen auf die Erschließung.....	30
7.2 Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser.....	32
7. Naturschutz und Landschaftspflege.....	35
9. Altlasten und Kampfmittelverdachtsfläche	36
10. Denkmalpflege und Archäologie	37
11. Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen	38
12. Rechtsgrundlagen.....	39

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Bezeichnung:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Grauingen“ OT Grauingen der Gemeinde Calvörde
Standort:	
Verbandsgemeinde:	Flechtingen
Gemeinde:	Calvörde
Ortsteil:	Grauingen
Gemarkung:	Grauingen
Landkreis:	Börde
Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Plangebiet:	Gemarkung Grauingen, Flur 1, Flurstücke: teilw. 41/1, teilw. 41/2, teilw. 43, teilw. 159/41, teilweise 160/41, 49, 135/40, 137/44, 138/45, 139/46, 140/47 und 141/48.
Größe des Plangebietes:	ca. 16,4 ha, Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik
Straßenanbindung:	Die Zuwegung erfolgt von der K 1136 aus. In Höhe der Ortschaft Grauingen führt ein kommunaler Weg über die Bahnlinie. Nach der Querung der Bahnlinie führt ein landwirtschaftlicher Weg in die südlich gelegene Vorhabenfläche.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

2. Anlass, Erfordernis und Ziel des Verfahrens

Anlass

Auf Grund der neu aufgeworfenen Frage der Versorgungssicherheit bzgl. der Energie und vor dem Hintergrund der beabsichtigten Transformation der Energieversorgung – weg von fossilen Energieträgern und hin zu erneuerbaren Energien – haben sich die Einheitsgemeinde sowie die jeweiligen Ortschaften mit den eigenen Möglichkeiten auseinandergesetzt, durch die Ausübung ihrer Planungshoheit einen Beitrag zu diesem strukturellen Wandel innerhalb der Gemeindegrenzen zu leisten.

Der Bundestag beschloss im April 2022 mit dem „Osterpaket“, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie mit verdreifachter Geschwindigkeit erfolgen soll. Es handelt sich dabei um die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Deutschland macht sich damit unabhängiger von fossilen Energieimporten.

Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird. Die kumulierte installierte Leistung von PV-Anlagen betrug im Jahr 2020 53,8 Gigawatt. Um das von der Bundesregierung im EEG 2023 geforderte Ausbauziel von Solaranlagen bis zum Jahr 2030 von 215 Gigawatt zu erreichen, ist einen jährlichen Zubau von ca. 20-22 Gigawatt erforderlich. Dieser geforderte Ausbau von Solaranlagen kann allein durch die geplanten Ausschreibungsgrößen nicht erreicht werden.

Erfordernis

Da PVFF-Anlagen durch den Gesetzgeber lediglich in einem 200 m breiten Korridor beidseitig entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert wurden, ist das beabsichtigte Vorhaben auf den für die Errichtung und den Betrieb gesicherten Flächen i.S.d. Planersatzrechts nach § 35 BauGB derzeit nicht zulassungsfähig. Um die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die städtebauliche Entwicklung in gebotener Weise zu ordnen, ist demnach die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich.

Die inhaltliche Dimension des städtebaulichen Erfordernisses ist vorliegend im Übrigen in besonderer Weise anhand des Kriterienkatalogs zu ermitteln.

Der Ortschaftsrat Gröningen hat im Verlauf des ergangenen Aufstellungsbeschlusses in seiner eigenen Sitzung dem Vorhaben zugestimmt.

Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf Basis umfangreicher fachlicher Sondierungen wurde diese Fläche bewusst gewählt, da auf dieser, dem Vorhaben keinerlei naturschutzrechtliche Bestimmungen oder Grundlagen bzw. Ziele aus dem regionalen und landesweiten Raumplanungsprogramm entgegenstehen.

Zwar führt die Nutzung der Fläche als Sonderbaufläche zur Gewinnung von Solarenergie formal zu einem Entzug von zuletzt landwirtschaftlich genutzter Fläche,

jedoch sprechen nachfolgende Punkte für eine bauleitplanerische Ausweisung als Erzeugungsstandort:

- Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse befindet sich das Gebiet in der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ausgewiesenen "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018". Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden.
- Die Lage, Beschaffenheit und Einbettung des Standortes sowie die topografischen Gegebenheiten bieten im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Konfliktlagen (v.a. Sichtbeziehungen, verursachen keine Schallemissionen, kein Ausflugs-, Wander-, Erholungsgebiet) und die Energieausbeute sehr gute Voraussetzungen.
- Der Gesetzgeber hat die Flächenkulisse zur Förderung von Anlagen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien auf bestimmte Flächentypen begrenzt, aber auch gelenkt, hierbei jedoch auch ganz klar oftmals landwirtschaftlich genutzte Flächen im Blick gehabt (z.B. benachteiligte Gebiete oder Standorte entlang von Verkehrswegen).
- Reduzierung minderwertiger, ertragsloser, unwirtschaftlicher Ackerflächen, dafür hohe Energieausbeute durch erneuerbare Stromerzeugung.
- Die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien steht im öffentlichen Interesse, um energie- und klimapolitische Ziele – denen auch die Landwirtschaft verpflichtet ist – zu erreichen.
- Die Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzter Fläche ist Ausprägung und Folge der gesetzlichen Entscheidung für ein dezentrales Erzeugungsregime. Das Erreichen der Energieausbauziele ist ohne eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen gegenwärtig nicht denkbar.
- Freiflächenanlagen haben vor allem einen Kostenvorteil und rechnen sich schon heute häufig unabhängig vom EEG. Sie bewirken eine ökologische und artenvielfältige Aufwertung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen.
- Photovoltaik-Anlagen sind erprobte, zuverlässige und vielfach kostengünstige Quellen für Strom aus Sonnenenergie, die zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen.
- Die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) kann die Wertschöpfung in der Region steigern und der ländlichen Entwicklung zugutekommen.
-

Die Gemeinde möchte die Voraussetzungen für die Erlangung des Baurechtes schaffen.

Ziele

Durch die geplante Leistung der Anlage von ca. 19 MWp können jährlich ca. 19.000.000 kWh Strom erzeugt werden. Damit können ca. 9.329 t CO₂ Ausstoß pro Jahr vermieden werden. Die Vorhabenträgerin leistet durch Investitionen in erneuerbare Energien einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz i.S.d. Art. 10 Abs. 1 a) der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 – d.h. sie ist tätig in der Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Eine Wirtschaftstätigkeit wird i.S.d. Verordnung als ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz eingestuft, sofern sie wesentlich dazu beiträgt, Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche von Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindert, indem im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris, Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden.

Ziel des Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" gemäß § 11 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Wirtschaftlichkeit

Auf den geplanten Grundstücken kann eine Photovoltaikanlage entstehen, die sich wirtschaftlich selbst trägt und nicht den Einschränkungen in Lage und Leistungsgrenze dem EEG unterworfen ist. Somit kann diese Anlage auf dem freien Feld umgesetzt werden.

Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien wie z. B. fossilen Brennstoffen, den Vorteil, dass keine Emissionen entstehen. Ebenso ist die Anlage weitestgehend wartungsfrei, zuverlässig und von langer Nutzungsdauer. Es entstehen keine Abfälle, Lärm- oder Geruchsbelästigungen. Entsprechend der durch den Investor im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringenden Rückbauverpflichtung, wird die Anlage nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen einer Wiederverwendung zugeführt. Kosten entstehen dabei weder für die Kommune noch für den Landkreis. Die Belastung der Umwelt durch Photovoltaikanlagen ist gering.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Voraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, keine Schattenwürfe aus Bepflanzung, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahegelegene Einspeisemöglichkeiten ins Stromnetz liegen im Plangebiet vor. Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Bebauungsplangebiet für die geplante Nutzung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung gut geeignet.

Deshalb fasste der Gemeinderat entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO am 09.12.2021 den Beschluss Nr.: GRCAI07212021/BV über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Grauingen“ OT Grauingen der Gemeinde Calvörde.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Grauingen geschaffen werden. In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Grauingen“ wird ein Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie ausgewiesen.

Beschreibung des Vorhabens:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Grauingen Flur 1 folgende Flurstücke: teilw. 40/1, teilw. 41/1, teilw. 41/2, teilw. 43, teilw. 159/41, teilw. 160/41, 49, 135/40, 137/44, 138/45, 139/46, 140/47 und 141/48. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 15 ha.

Das zur Nutzung vorgesehene Gebiet wird gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse befindet sich das Gebiet in der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ausgewiesenen "Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018".

Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich in einem benachteiligten Gebiet nach Richtlinie 75/268/EWG befindet, wird in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll innerhalb des in der Anlage dargestellten Geltungsbereiches erfolgen.

Die Module werden auf Tragkonstruktionen (Tische) aus Aluminium /Stahl feuerverzinkt aufgeschraubt. Der Abstand des Tisches zur Geländeoberkante beträgt ca. 0,8 m, die maximale Höhe beträgt ca. 4 m.

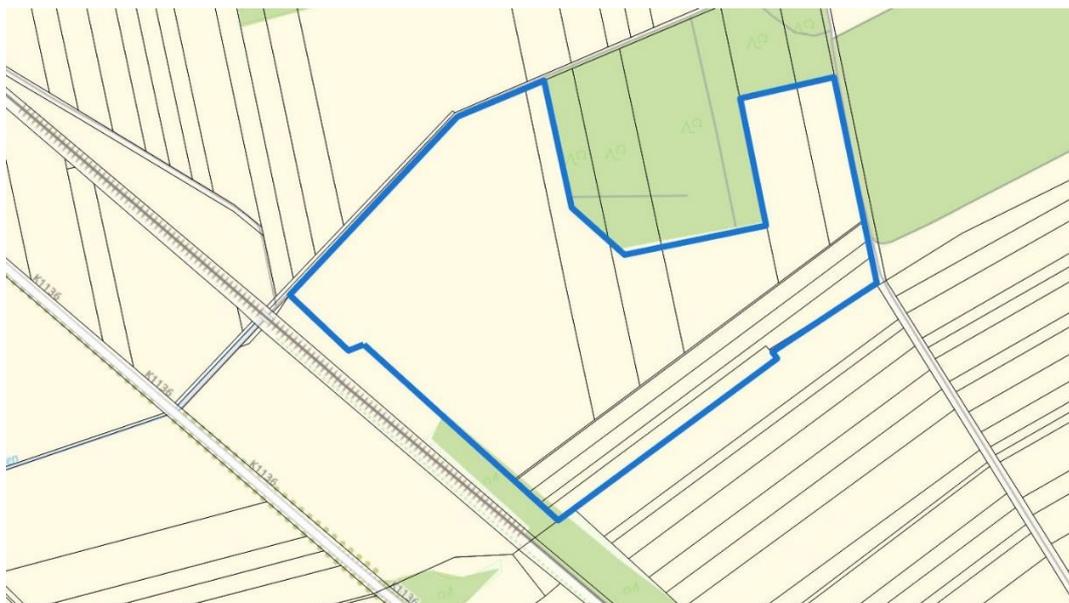
Die Tische werden an entsprechenden Stahlstützen montiert, welche durch Rammen ca. 1,5 m ins Erdreich eingetrieben werden.

Der Abstand zwischen den Tischen beträgt ca. 3 m.

Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der Übergabepunkt zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist mit dem Netzbetreiber bereits abgestimmt. Für das Umspannwerk in Flechtingen liegt eine Netzreservierung vor.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Lage und Größe:



© GeoBasis-DE / BKG 2022 | © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Grauingen“ befindet sich östlich des Ortsteils Grauingen.

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen.

Die Zuwegung erfolgt von der K 1136 aus. In Höhe der Ortschaft Grauingen führt ein kommunaler Weg über die Bahnlinie. Nach der Querung der Bahnlinie führt ein landwirtschaftlicher Weg in die südlich gelegene Vorhabenfläche.

Das Plangebiet umgeben folgende Nutzungen:

im Norden: landwirtschaftliche Nutzfläche und teilweise Waldfläche,

im Osten: landwirtschaftliche Nutzfläche,

im Süden: landwirtschaftliche Nutzfläche und teilweise Waldflächen,

im Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche und teilweise Waldfläche.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in einer Entfernung von etwa 980 m westlich zu der festgesetzten Baugrenze des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des o.g. B-Plans liegt bahnrechts der Bahnstrecke Abzw Glindenberg - Oebisfelde (6409) im Bereich ca. Bahn-km 36,15 – 36,54.

4. Verfahren und Rechtsgrundlagen, übergeordnete Planungen

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde hat am 09.12.2021 den Aufstellungsbeschluss

Nr.:GRCA/072/2021BV, zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Grauingen“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde gefasst. Auf Grund der Nichtbeachtung des § 33 KVG LSA kam dieser unwirksam zustande und wurde per Beschluss auf der Sitzung am 15.05.2023 geheilt (GRCA/031/2023/BV).

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien Photovoltaik.

Ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde, der die Übernahme der Kosten der Planung und Erschließung regelt, ist bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen.

In dem, bis Satzungsbeschluss vorliegenden Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung des Vorhabens einschließlich erforderlicher Erschließung in einer festgesetzten Frist. Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie alle in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Der Beschluss über die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) ist eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen zur Stellungnahme und zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zuzusenden.

Er wird auf Antrag des Vorhabenträgers ausgearbeitet und entsprechend den Angaben im B-Plan dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der zugleich den Vorhaben- und Erschließungsplan darstellt, wird nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB mit der Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Grauingen“ OT Grauingen der Gemeinde Calvörde. entsprechend § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) – als Sondergebiet Photovoltaik aufgestellt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan entspricht der Planzeichnung.

Gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209)) i.V.m. §§ 2 Abs. 1; 12 BauGB in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Die Bauleitpläne sind i.S.d. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Bedeutsam für die Anpassung ist neben der inhaltlichen Behandlung gewisser planerischer Aspekte im Rahmen der Raumordnungspläne demnach vor allem, ob die Abwägung bereits abschließend vorgenommen wurde oder diese im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen kann. Nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 ROG können in Raumordnungsplänen jedoch Ausnahmen von den Zielen festgelegt werden. Während die in Raumordnungsplänen festgelegten Ziele ungeachtet festgelegter Ausnahmen grundsätzlich bereits endabgewogen sind, eröffnen die sog. Grundsätze einen Abwägungsspielraum im Rahmen der Bauleitplanung. Sie sind in dieser jedoch mit einem erhöhten Gewicht zu berücksichtigen.

Für die rechtliche Einordnung zum Umgang mit der Errichtung von PVFFA sind die Rechtsvorschriften des Bundes zum Baugesetzbuch (BauGB), zur Baunutzungsverordnung (BauNVO), zum Raumordnungsgesetz (ROG) sowie zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, werden, wegen der fehlenden Standortgebundenheit im Außenbereich, grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird in der Regel ausgeschlossen, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur über die Bauleitplanung (Bebauungsplan) erreicht werden. Dabei kann insbesondere der Flächennutzungsplan als Chance genutzt werden, zu klären, welche Standorte für die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Errichtung von PVFA sind die folgenden bundesrechtlichen Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß ROG zu

berücksichtigen sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz im BauGB zu beachten:

„Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung [...] ist Rechnung zu tragen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG)

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- [...] -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG) „Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; [...].“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...] zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

Die Vergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie richtet sich gegenwärtig nach dem EEG 2021.

Eine Vergütungspflicht besteht jedoch nur bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen. PVFFA, die auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, erfüllen diese Voraussetzungen zum größten Teil nicht. Nur die Anlagen, die innerhalb der EEG-Ausschreibung den Zuschlag erhalten, werden die EEG-Vergütung erhalten. Da in der Freiflächenverordnung (in Kraft getreten am 26.02.2022) eine jährliche Zuschlagsgrenze von 100 MW für ganz Sachsen-Anhalt ausgewiesen wurde, kann nur ein kleiner Anteil des erforderlichen Ausbaus an PVFFA über die EEG-Ausschreibung errichtet werden.

Der größte Teil der PVFFA werden daher als sogenannte PPA-Anlagen entwickelt und errichtet. Der erzeugte Strom wird nicht über das EEG vergütet, sondern an der Strombörse oder im Rahmen von Stromlieferverträgen an Industrieunternehmen verkauft.

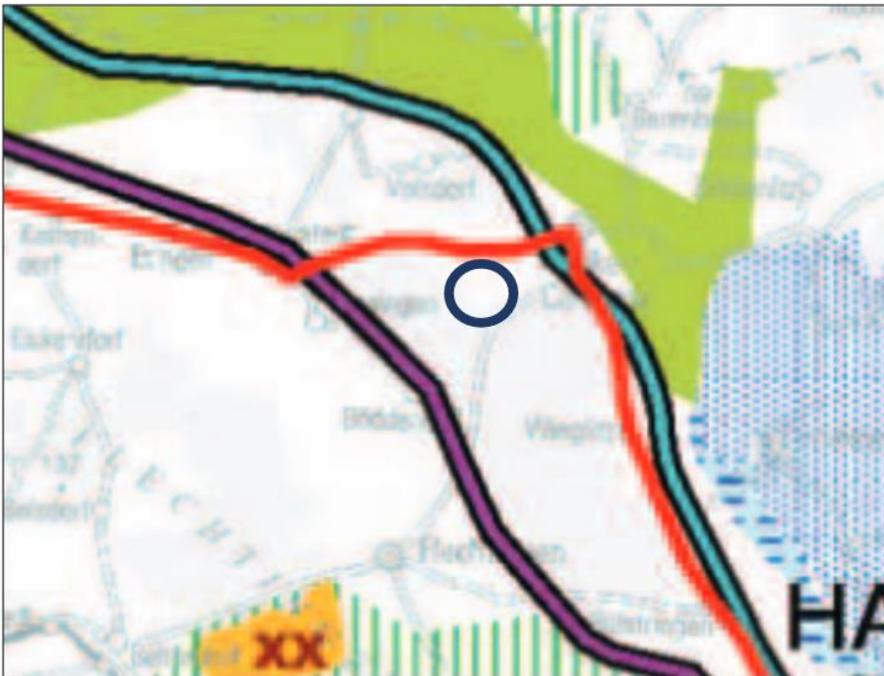
Des Weiteren wird die Berücksichtigung umweltschützender Belange notwendig, wenn mit dem Einzelvorhaben erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Verbleibende erhebliche Auswirkungen z.B. auf Tier- und Pflanzenarten, das Landschaftsbild oder den Boden sind in Anwendung der Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 wird das materielle Naturschutzrecht in Sachsen-Anhalt durch das BNatSchG bestimmt. Das Gesetz für Natur und Landschaft Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) tritt dahinter zurück, aber nicht außer Kraft. So gelten weiterhin alle Zuständigkeitsregelungen und die meisten Verfahrensregelungen auch für den Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Raumordnung und Regionalplanung Übergeordnete Planungen – Landes - und Regionalplanung

- **BauGB BauGB**
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- **Raumordnungsgesetz (ROG)**
Raumordnungsgesetz, vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- **Baunutzungsverordnung BauNVO**
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg
- Planungsregion Magdeburg 2. Entwurf (Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020)

Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt



Auszug aus der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, unmaßstäblich

○ Standort Plangebiet

Für das Plangebiet gibt es im LEP keine raumordnerischen Vorgaben. Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Wasser- oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur.

Da Konversionsflächen nicht mehr im ausreichenden Maß vorhanden sind, ist eine Nutzung dieses Standortes für eine FFPVA in Betracht zu ziehen. Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge, weil die klimatischen Bedingungen ungünstig sind und die Bodenqualität schlecht ist.

Der Geltungsbereich ist geprägt von seiner vorhergehenden Nutzung. Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die landwirtschaftliche Nutzung stark verändert worden. Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich Ackerflächen. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung stark anthropogen geprägt.

Bei der Errichtung und der Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Eine zukünftige Bewirtschaftung der Landwirtschaft auf den Nachbargrundstücken ist weiterhin möglich, auch bei Betrieb der FPVA.

Diese Flächen liefern schwächere landwirtschaftliche Erträge, weil die klimatischen Bedingungen ungünstig sind und die Bodenqualität schlecht ist.

Solaranlagen weisen im Vergleich zu den anderen Energiearten einige Besonderheiten auf. So tragen aufgeständerte Freiflächenanlagen nur in sehr geringem Maße zu einer weiteren Bodenversiegelung bei. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können minimal gehalten werden. Vor allem erzeugen Freiflächenanlagen mit Anpflanzungen regionaler Saaten und mit den Behörden abgestimmten Pflanzkonzepten sowie künstlich angelegten Biotopen eine gezielte und teilweise erhebliche Steigerung der Biodiversität.

Die Nutzung für die Photovoltaik kann somit dazu beitragen, dass sich zuvor arg strapazierte Agrarflächen erholen können. Daher sind mittlerweile auch die Naturschutzverbände von ihrer einst strikten Ablehnung von Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen abgerückt. Es komme entscheidend darauf an, wie die Solarfelder umgesetzt werden.

Auch und gerade die Landwirtschaft ist von den Folgen des Klimawandels betroffen. Gefragt sind vielmehr Lösungen für ein sinnvolles Zusammenwirken der unterschiedlichen Nutzungen.

Der Landesentwicklungsplan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet unter Punkt 3.4. Aussagen zur Energie.

Z 103

„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

G 74

„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“

G 75

„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“

Begründung:

„Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.

Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten.“

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von PVFFA.

Z 115

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor Ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,*
- den Naturhaushalt und*
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.“*

Landschaftsbild

Gemäß einer Studie des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2020) über die Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, erfolgt die Bewertung des Landschaftsbildes zunächst über eine Beurteilung des Ausgangszustandes. Als Grundlage zur Bewertung können die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit angesehen werden.

Das Plangebiet Grauingen ist umgeben von folgenden Nutzungen:

- im Norden: landwirtschaftliche Nutzfläche und teilweise Waldfläche,
- im Osten: landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Süden: landwirtschaftliche Nutzfläche und teilweise Waldflächen,
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche und teilweise Waldfläche.

Demnach ergibt sich für das Plangebiet ein Landschaftsbild, welches geprägt ist, durch landwirtschaftliche Nutzung. Eine Vielfalt es Landschaftsbildes ist nicht gegeben. Die Eigenart des Landschaftsbildes ergibt sich aus den zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf Grund der geringen Anzahl der vorhandenen Landschaftselemente ist die Vielfalt des Landschaftsbildes sehr begrenzt.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen (Dorfstraße 37c) befinden sich in einer Entfernung von etwa 820 m westlich zu der festgesetzten Baugrenze des Planfläche.

Unmittelbar westlich am Vorhabengebiet verläuft eine Bahntrasse. Ebenfalls westlich des Geltungsbereichs, in einer Entfernung von ca. 160 m befindet sich die K 1136.

Da sich diese Flächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet befinden, kann mit Freiaufstellung von Solarmodulen im Plangebiet diese Fläche einer wirtschaftlicheren Nutzung zugeführt werden. Das Kriterium Schönheit unterliegt vor allem einer subjektiven Betrachtungsweise und wird daher an dieser Stelle nicht weiter beachtet.

Weiterhin setzt sich die Intensität der negativen Auswirkungen aus den Wirkfaktoren (flächige Rauminanspruchnahme, Spiegelungen/Reflexionen, Einzäunung) des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zusammen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit, die aus den Kriterien Wiederherstellbarkeit, Vorbelastungen und der Sichtbarkeit resultiert, ist zu erläutern, dass eine Wiederherstellbarkeit der Ausgangsflächen aufgrund der entsprechenden Konstruktion der Solarmodule jederzeit möglich wäre.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als dunkles Feld wahrgenommen. Das Areal der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als anthropogen geänderte und belastete Fläche eingestuft. Geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu erwarten. Diese sind aber nicht erheblich. Es wird eine abwägende Entscheidung vorgenommen diese nicht erheblichen Beeinträchtigungen hinzunehmen, um die Nutzung von Sonnenenergie in der angesichts der beabsichtigten Energiewende und -sicherheit gebotenen Form zu ermöglichen.

Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen in ihrem Umfang eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, sodass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten. Diese visuellen Beeinträchtigungen fallen jedoch unter das o.g. Kriterium der Schönheit und somit der Subjektivität. Auch hierfür wird eine abwägende Entscheidung vorgenommen diese visuellen Beeinträchtigungen hinzunehmen, um die Nutzung von Sonnenenergie in der angesichts der beabsichtigten Energiewende und -sicherheit gebotenen Form zu ermöglichen.

Insgesamt wird die Qualität des Landschaftsbildes durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Landschaftsbild sind somit unerheblich und werden durch entsprechende Gehölzpflanzungen nochmals gemindert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden abwägend hingenommen.

Doch auch wenn mit dem geplanten Vorhaben eine Veränderung des Landschaftsbildes einhergeht, bleibt anzumerken, dass aufgrund der Verschärfung der Ausbauziele Erneuerbarer Energien durch die Bundesregierung ebendiese als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen sind.

Naturhaushalt

Die Vorhabenflächen wurden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und regelmäßig umgepflügt. Mit der Errichtung der FFPVA auf in den Boden eingerammten Pfosten erfolgt nur ein geringer und kleinflächiger Eingriff in den Naturhaushalt. Mit Betriebsende der Anlage wird die Aufständigung vollständig zurückgebaut, so dass es zu keiner bleibenden nachteiligen Veränderung kommt.

Baubedingte Störung des Bodenhaushalts

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird die Nutzung der benachbarten Flächen uneingeschränkt gewährleistet. Bodenumlagerungen und Bodenverdichtungen entstehen in der Bauphase z. B. durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge sowie durch Geländemodellierungen.

Eventuell auftretende Bodenverdichtungen im Zuge der Baumaßnahme werden durch vegetationstechnische Maßnahmen wieder beseitigt. Abgrabungen und Aufschüttungen finden nicht statt. Die Hauptfunktion des Bodens als Standort für Pflanzen geht teilweise durch die Verschattung des Bodens verloren.

Ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden wird bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht eintreten. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die zukünftige Nutzung nicht wesentlich geändert. Es erfolgt keine vollflächige Bodenversiegelung im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die vorhandene Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht nachhaltig beeinflusst. Durch die Überplanung des Gebietes als Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu keiner wesentlichen Verdichtung und Vollversiegelung des Bodens. Damit ist kein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Es kommt durch die Errichtung der Photovoltaik-Module zu kleinflächigen Bodenversiegelungen und Bodenverletzungen, die jedoch den bodenkundlichen Charakter der Fläche nicht grundlegend ändern werden.

Eine Versiegelung von Boden wird verursacht durch die Herstellung von Fundamenten für den Bau von Betriebsgebäuden (Trafo) und durch Erschließungsmaßnahmen (ggf. Wege, Bedarfsparkplätze). Für die Solarmodule werden keine Fundamente errichtet. Das Plangebiet befindet sich in der „Benachteiligten Agrarzone Sachsen-Anhalt“ ausgewiesen von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt.

G 84

„Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“

Konversionsflächen stehen auf dem Gemeindegebiet nicht mehr zur Verfügung. Aus diesem Grund fasste die Gemeinde den Beschluss, die Errichtung von FFPVA auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu errichten.

G 85

„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“

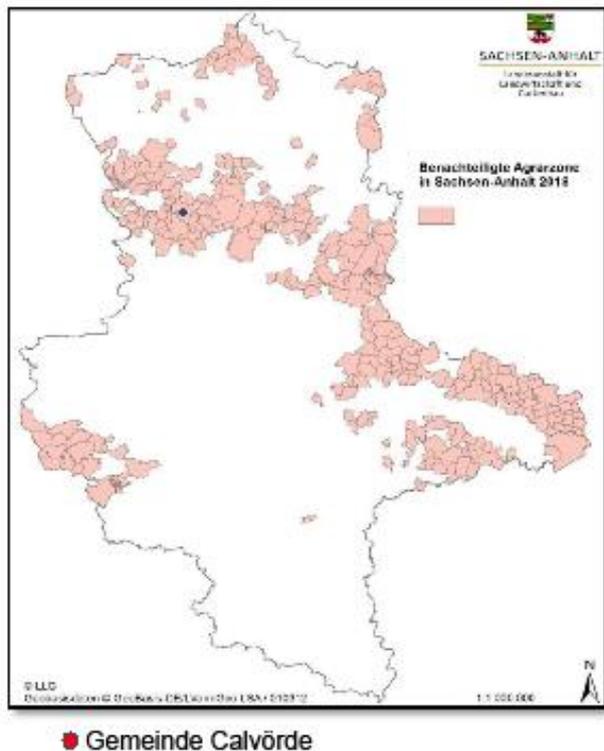
In den Grundsätzen der Raumordnung (G 85 des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt) soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden. Insofern ist bei derartigen Vorhaben für den jeweiligen Einzelfall eine landesplanerische Abstimmung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Raum erforderlich.

Der Grundsatz G 85 wurde im Landesentwicklungsplan vor 13 Jahren beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt bestanden andere Ziele der Bundes- und Landespolitik hinsichtlich des Anteiles erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung. Legt man die aktuellen Ziele zu Grunde, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu zu bewerten.

Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt bis 2030 ungefähr 2.000 MW. Damit geht der Gesetzgeber davon aus, dass jährlich ca. 3.000 MW außerhalb des Ausschreibungskorridors, und damit außerhalb der Förderkulisse des EEG, ans Netz gehen. Um diese Größenordnungen an Photovoltaikanlagen außerhalb der Förderkulisse realisieren zu können, muss ein Großteil auch auf landwirtschaftlichen Flächen und Wasserflächen errichtet werden.

Bis zum Erreichen der vorgenannten Ziele sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Abwägungen eingebracht werden. Dieser Belang ist daher auch in der Lage, die aus dem Grundsatz 85 resultierenden Belange der Raumordnung zu überwiegen.

Die Verbandsgemeinde (VG) Flechtingen möchte an der Umsetzung der Ziele aus dem EEG 2021 mitwirken. Da im Gemeindegebiet keine Konversionsflächen mehr für die Errichtung von PVFFA zur Verfügung stehen, befürwortet die VG Flechtingen die Errichtung von PVFFA auf landwirtschaftlichen Flächen, auch wenn den Grundsätzen 84 und 85 des LEP und den Forderungen des Erlasses nicht entsprochen wird. Insbesondere befürwortet die VG Flechtingen die Inanspruchnahme der untersuchten Flächen auch, da diese landwirtschaftlichen Flächen vom MULE aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse als „Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018 eingestuft wurden.



Bei der Plangebiet befindet sich in der "Benachteiligten Agrarzone Sachsen-Anhalt 2018" (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen- Anhalt).

Der Geltungsbereich ist geprägt von seiner vorhergehenden Nutzung. Die Böden sind in ihrer Gesamtheit durch die landwirtschaftliche Nutzung stark verändert worden. Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich Ackerflächen. Der Boden ist durch die vergangene Nutzung stark anthropogen geprägt.

Durch Inanspruchnahme von wenig ertragreichem Boden für die Errichtung einer FFPVA stellt sich eine signifikante Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ein. Dies dient u. a. dem Schutz des Schutzgutes Boden. Durch die Stilllegung der Flächen über einen längeren Zeitraum, können sich die landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden erholen. Ferner werden die Belange des Umweltschutzes, wie es gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB gefordert wird, berücksichtigt.

Insoweit entspricht die vorliegende Planung auch diesen raumordnerischen Erfordernissen.

Alternative wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Alle anderen wirtschaftlichen Nutzungen dieser Fläche sind mit erheblichen Eingriffen hinsichtlich der Bodenversiegelung sowie des Biotop- und Artenschutzes verbunden. Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist mit erheblichem finanziellem Aufwand (Fördermittel für landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet) verbunden.

Solaranlagen weisen im Vergleich zu den anderen Energiearten einige Besonderheiten auf. So tragen aufgeständerte Freiflächenanlagen nur in sehr geringem Maße zu einer weiteren Bodenversiegelung bei. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können minimal gehalten werden. Vor allem erzeugen Freiflächenanlagen mit Anpflanzungen regionaler Saaten und mit den Behörden

abgestimmten Pflanzkonzepten sowie künstlich angelegten Biotopen eine gezielte und teilweise erhebliche Steigerung der Biodiversität.

Die befristete Nutzung für die Photovoltaik kann somit dazu beitragen, dass sich zuvor vielleicht arg strapazierte Agrarflächen erholen können. Daher sind mittlerweile auch die Naturschutzverbände von ihrer einst strikten Ablehnung von Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen abgerückt. Es komme entscheidend darauf an, wie die Solarfelder umgesetzt werden.

Auch und gerade die Landwirtschaft ist von den Folgen des Klimawandels betroffen. Gefragt sind vielmehr Lösungen für ein sinnvolles Zusammenwirken der unterschiedlichen Nutzungen. Der Klimawandel stellt die Landwirtschaft zunehmend vor große Probleme: Wasserknappheit, Wetterextreme der letzten Jahre, wie Hochwasser oder langanhaltende Dürre und der generelle Anstieg der Temperaturen fordern neue Maßnahmen, um Pflanzen und Böden vor negativen Umwelteinflüssen zu schützen. Gemäß Statistischem Bundesamt (Agrarstrukturerhebung 2016 - Bewässerung in landwirtschaftlichen Betrieben) bestand 2015 für nur 420 Betriebe auf 39.300 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (Freilandflächen) überhaupt die Möglichkeit zur Bewässerung.

Gefragt sind Lösungen für ein sinnvolles Zusammenwirken der unterschiedlichen Nutzungen. Mit der Errichtung einer FFPVA könnte die Resilienz des landwirtschaftlichen Betriebs bezüglich klimatischer Veränderungen erhöht werden. Denn der Bau einer FFPVA kann eine erhebliche ökologische Aufwertung bei gleichzeitig höherem Stromertrag bewirken.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes dem Ziel 103 der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dieses entspricht den Grundsätzen G 74, G 75 und G 77 die zur Verwirklichung der Ziele sind im LEP 2010 festgelegt sind.

Anhand der vielen gelungenen Beispiele aus der Praxis kann aufgezeigt werden, dass Freiflächensolaranlagen bei weitem mehr sind als monofunktionale Kraftwerke.

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. In dem Grundsatz 77 sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Solarenergie ausgebaut werden kann. Das entspricht dem Landesenergiekonzept. Des Weiteren soll die Energieversorgung des Landes Sachsen -Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökologischen Energiemix beruhen (G75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im Ergebnis der durchgeführten Standortprüfung besteht kein Zweifel daran, dass sich der Vorhabenstandort besonders gut für die Errichtung einer Photovoltaikanalage eignet.

Grundsätzlich dient die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Grauingen" dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender

Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103). Der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet unter Punkt 3.4. Aussagen zur Energie.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne (ROP) für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

Für die Planungsregion Magdeburg sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde am 17.05.2006 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.

Das Land Sachsen-Anhalt ist nach § 17 Abs. 2 LPEG in fünf Planungsregionen gegliedert.



Ausschnitt aus dem Regionalplan 2006 Planungsregion Magdeburg

Für den Bereich Calvörde wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt:

Im ROP ist das Plangebiet teilweise als „Weißfläche“ ausgewiesen, d.h. für diesen Bereich sind weder Vorrang- noch Vorbehaltsflächen dargestellt. Desweiteren befindet sich die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft.

Da die FFPVA ausschließlich außerhalb von Waldflächen errichtet wird und im 2. Entwurf des Regionalplanes das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht mehr ausgewiesen ist, entsteht keine Kollision mit den Zielen der Regionalplanung.

Der im Regionalplan der Planungsregion Magdeburg durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft vorhandene konkurrierende raumbedeutsame Nutzungsanspruch kann nicht höher gewichtet werden, als die Belange durch die Ausweisung eines Sondergebietes PV, ein Projekt für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Diese Abwägung entspricht auch den Zielen der Bundesregierung: „zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

Um das von der Bundesregierung im EEG 2023 geforderte Ausbauziel von Solaranlagen bis zum Jahr 2030 von 215 Gigawatt zu erreichen, ist einen jährlichen Zubau von ca. 20-22 Gigawatt erforderlich. Dieser geforderte Ausbau von Solaranlagen kann allein durch die geplanten Ausschreibungsgrößen nicht erreicht werden.

Bis zum Erreichen der vorgenannten Ziele sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Abwägungen eingebracht werden. Die im Regionalplan vorgenommene Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft lässt Raum für eine Abwägungsentscheidung. Der Belang der erneuerbaren Energieerzeugung ist daher auch in der Lage aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit, dass in dem Regionalplan 2006 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft zu überwiegen.

Das Plangebiet befindet sich am Rand eines ökologischen Verbundsystems, Drömling. Das Plangebiet ist derzeit durch eine ackerbauliche Nutzung in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet geprägt. Die Vielfalt und der Bestand an Pflanzen- und Tierarten sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gering. Die Vorhabenfläche bietet durch ackerbauliche Nutzung kaum Lebensraum für ein vielfältiges Artenspektrum.

Flächenbezogene naturschutzfachlichen Festsetzungen des Landkreises zum Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor.

Als Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen sowie für den Artenschutz hat die beplante Fläche eine geringe Bedeutung. Für die im Plangebiet potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind die projektbedingten Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben sind. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sind nicht erforderlich.

Es kommt zu keinen nennenswerten Verlusten an tierischen und pflanzlichen Lebensräumen. Erhebliche Beeinflussungen der lokalen Populationen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Erhebliche/nachhaltige Beeinträchtigungen sind damit nicht zu erwarten.



Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2. Entwurf, 2020

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Für Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. (2. Entwurf REP MD, G 126).

Laut FNP der Verbandsgemeinde Flechtingen sind *„landwirtschaftliche Ertragspotential der Böden im Plangebiet uneinheitlich“*. *Hochwertige Böden sind im Börde Hügelland in den Gemeinden Erxleben und Ingersleben insbesondere im Südosten um Uhrleben, Hakenstedt und Groppendorf vorhanden. In den Niederungsbereichen von Aller, Ohre und Spetze sowie um Altenhausen, Bregenstedt, Ivenrode und westlich des Flechtinger Höhenzuges um Behnsdorf und Belsdorf sind die Böden mittelwertig. Geringwertigere Böden sind im Drömling und am Rand der Colbitz- Letzlinger zu finden“*.

Mit der geplanten Nutzung von solchen Flächen in benachteiligten Gebieten mit geringwertigen Böden, kann der wirtschaftliche Ertrag für die Bewirtschaftung der Flächen erhöht werden. Zusätzlich wird die Biodiversität erhöht und CO₂-frei Strom erzeugt. Da andere Flächen im Verbandsgemeindegebiet nur begrenzt zur Verfügung stehen wird dem Grundsatz 126 entsprochen.

Im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg 2. Entwurf (Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020) ist das Plangebiet komplett als „Weißfläche“ gekennzeichnet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Er widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg und des Landesentwicklungsprogramms werden eingehalten und berücksichtigt.

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

Vorbereitende Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Die Verbandsgemeinde gründete sich im Zuge der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt am 1. Januar 2010 und setzt sich aus den Gemeinden - Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben - zusammen. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat in der Sitzung am 27.08.2014 beschlossen, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan wurde mit Bekanntmachung vom 26.07.2017 rechtswirksam.

Entsprechend dem Flächennutzungsplan befindet sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Grauingen" im ausgewiesenen Gebiet Flächen für Landwirtschaft.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2017

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB bindet die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen intern an den Flächennutzungsplan. Damit bietet sich für die Gemeinde die Möglichkeit, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeignete Standorte zu lenken.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde auf Eignung von Flächen für großflächige FFPVA stattgefunden.

Die geplante Ausweisung der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Grauingen“ OT Grauingen der Gemeinde Calvörde als „Sondergebiet Photovoltaik“ soll in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wurde am 04.7.2023 (VGR1044/2023/BV) vom Verbandsgemeinderat Flechtingen beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ist Voraussetzung dafür, dass der B-Plan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung trägt.

Gesamträumliches Konzept 2020

Das gesamträumliche Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Verbandsgemeinde Flechtingen, erarbeitet vom Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln, September 2021, betrachtet Standortalternativen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des gesamten Verbandsgemeindegebietes.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen (rechtswirksam mit Bekanntmachung vom 26.07.2017) wurde die Eignung von Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) untersucht. Es wurden landwirtschaftliche Flächen jedoch ausgeschlossen. Da die Gemeinde Calvörde den Beschluss gefasst hat, die Errichtung von FFPVA auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen, ist das gesamträumliche Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige FFPVA um das

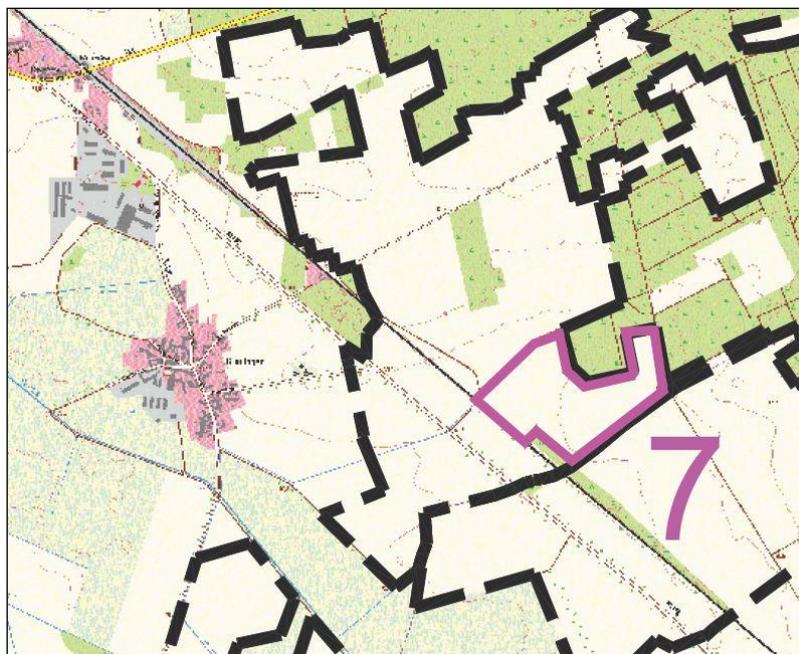
Kriterium „Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen“ zu erweitern. Geeignete Flächen sind hinsichtlich aller Kriterien zu überprüfen und zu bewerten.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf städtebaulich verträglichen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von FFPVA zu erreichen.

Die Gemeinde Calvörde möchte an der Umsetzung der Ziele aus dem EEG 2021 mitwirken. Da im Gemeindegebiet keine Konversionsflächen mehr für die Errichtung von PVFFA zur Verfügung stehen, befürwortet die Gemeinde Calvörde die Errichtung von PVFFA auf landwirtschaftlichen Flächen, auch wenn den Grundsätzen 84 und 85 des LEP und den Forderungen des Erlasses nicht entsprochen wird. Insbesondere befürwortet die Gemeinde die Inanspruchnahme der untersuchten Flächen auch, da diese landwirtschaftlichen Flächen vom MULE aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse als „Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018 eingestuft wurden.

Im Ergebnis der flächendeckenden Prüfung des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde Flechtingen, auf die Eignung von Flächen für großflächige FFPV, wurden insgesamt 6 Standorte ausgewiesen. Das Gesamträumliche Konzept wurde auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 02.11.2021 beschlossen.

Maßstab der Prüfung ist die vorhandene Bodenqualität und die sich daraus ergebende Ertragssituation. Im Ergebnis der Prüfung entsprach die Potentialfläche Nr. 7, Solarpark Grauingen, den untersuchten Kriterien.



Auszug aus dem gesamträumlichen Konzept 2017

5. Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Baugebietes sowie die festgesetzten zulässigen Nutzungen sind zur Realisierung des unter Punkt 2. erläuterten Vorhabens erforderlich.

Da die ausschließliche Flächennutzung durch eine Photovoltaik-Anlage keine Festsetzung als Baugebiet entsprechend der §§ 2 bis 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässt, erfolgt eine Festsetzung nach § 11 (2) BauNVO als Sondergebiet Photovoltaik.

§ 11 Sonstige Sondergebiete

- (1) *Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
- (2) *Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht...
Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.*

Textliche Festsetzung 1: Art der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Es erfolgt die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 (2) BauNVO. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind nur zulässig:

- Solarmodule einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und
- Wirtschaftswege.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dienen u. a. dazu, die Nutzungsdichte und den Versiegelungsgrad eines Baugebietes zu steuern.

Nicht alle Festsetzungen hierfür sind für die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage relevant. Im vorliegenden Fall beschränken sich die Festsetzungen auf das für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderliche Maß.

Die GRZ wird im vorliegenden Planungsfall mit 0,8 festgesetzt. Das bedeutet, dass 80 % der Sondergebietsfläche durch Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus solarer Energie dienen sowie deren Nebenanlagen überbaut werden dürfen.

Dieser Wert dient insbesondere als Richtwert bei der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffes.

Die Festsetzung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus den Konstruktionshöhen der Photovoltaik-Module. Sie wird mit 4,0 m über Geländeniveau festgesetzt und somit auf das maximal erforderliche Maß beschränkt. Der Bezugspunkt liegt im Bereich bei 82,00 m DHHN 16 der geplanten Einfahrt.

Textliche Festsetzung 2: Maß der baulichen Nutzung

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 und 17 BauNVO)

Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen (HbA max.) wird mit 4,0 m festgesetzt.

Ausnahme: Videoüberwachungsanlagen.

Der Bezugspunkt liegt im Bereich bei 82,00 m DHHN 16 der geplanten Einfahrt.

5.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen ergeben sich im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus der Festsetzung der Baugrenze.

Die Definition der Baugrenze bezieht sich auf die Hauptnutzung, in diesem Fall die aufzustellenden PV-Module.

Der Abstand zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und der festgelegten Baugrenze wird mit mindestens 3 m festgelegt, weil entsprechend § 6 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) die Abstandsflächen von baulichen Anlagen mindestens 3 m betragen.

Textliche Festsetzung 3: Überbaubare Grundstücksfläche

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der Baugrenze bestimmt. Die Baugrenze hat einen Abstand zur Plangebietsgrenze von mindestens 3 m.

5.4 Einfriedung

Dort, wo Module aus der Verankerung gelöst werden können, wird von den Versicherungsunternehmen die Umzäunung von PV-Anlagen gefordert.

Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Sie sollten das Durchqueren der Anlage ermöglichen und die natürlichen Funktionsbeziehungen zwischen dem eingezäunten Grundstück und der freien Landschaft nicht stören. Der Einsatz von Stacheldraht bis 0,70 m über Gelände ist nicht zulässig. Auf Sockelmauern ist daher grundsätzlich zu verzichten.

Die Zaununterkante sollte in einem Abstand von mind.15 cm über dem Gelände eingebaut werden. Zäune sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Photovoltaikanlagen sind im Normalfall als nicht störende, quasi umweltverträgliche Energieanlagen zu sehen.

Textliche Festsetzung 4: Einfriedung

Das Gelände der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit einem Metallzaun mit Übersteigenschutz einzuzäunen.

Die Einfriedung ist dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Als Zaununterkante wird ein Abstand von mindestens 15 cm über Oberkante Gelände festgesetzt.

5.5 Maßnahmen zum Bodenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden bau- und anlagenbedingt Flächen versiegelt. Vollständig versiegelt werden nur die Bereiche der Fundamente von Nebenanlagen, wie Trafostation und Zaunanlage. Dabei handelt es sich um sehr kleine Bereiche. Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Sie sind in geschotterter Bauweise auszuführen.

Baubedingt sind einige Eingriffe in den Boden notwendig, insbesondere durch Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) und die notwendigerweise zu erstellenden Leitungsgräben.

Trotz des großen Abstandes der Modulunterkante vom Boden, werden die durch Module überbauten Flächen in ihrer senkrechten Projektion, in Bezug auf auszuweisende Kompensationsmaßnahmen, als versiegelt eingestuft.

Das Schutzgut Boden wird demzufolge durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in Teilbereichen beeinträchtigt.

Die Gründung der PV-Module erfolgt im Rammverfahren.

Textliche Festsetzung 5: Maßnahme zum Bodenschutz

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Wirtschaftswege innerhalb des Sondergebietes dürfen nicht voll versiegelt werden. Sie sind in geschotterter Bauweise auszuführen.

5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen werden im Umweltbericht erläutert und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Der Eingriff wird durch die Überstellung eines Teiles der Fläche mit den Photovoltaik-Modulen verursacht.

Die Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes realisiert.

Die verbleibenden Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen sind ebenfalls bewachsen und werden extensiv gepflegt und weiterentwickelt und tragen den Zielen der Eingriffsminimierung Rechnung (keine Bodenerosion auf bewachsenem Boden, keine Düngung der Flächen usw.).

Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind weitgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine regelmäßige landschaftsgärtnerische Pflege der Grünflächen ist nicht vorzunehmen. Die Grünflächen sind nur bei Bedarf zu mähen. Die festgesetzten Grünflächen sind auf Dauer zu unterhalten. Durch die Pflege der festgesetzten Grünflächen soll einer Verbuschung dieser Flächen entgegengewirkt werden und der Charakter der Fläche als Offenlandfläche erhalten bleiben.

Textliche Festsetzung 6: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1-M4

M1-M4 werden ausführlich im Umweltbericht erläutert

6. Geplante bauliche Nutzung

Die geplante bauliche Nutzung ist entsprechend § 11 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) das Sondergebiet Photovoltaik.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Grauingen“ stellt gleichzeitig den Vorhaben- und Erschließungsplan dar.

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 15 ha und soll für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf dem Gelände einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich in einem benachteiligten Gebiet nach Richtlinie 75/268/EWG befindet, erfolgen.

Im ausgewiesenen Baufeld werden Photovoltaik-Module aufgestellt mit einer Zufahrt und einer Einzäunung.

Dabei ist zu beachten, dass die Zaunanlage einschl. der Pfosten so zu gestalten ist, dass diese kein massives Hindernis im Sinn der 'Richtlinie für die Anlage Passiver Schutzeinrichtungen (RPS) darstellt.

Das Baufeld soll ausschließlich mit Solarmodulen und den erforderlichen Nebenanlagen, wie Wechselrichter, Trafos oder Schaltanlagen, bebaut werden.

Da die Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne Personal betrieben werden, sind bauliche Anlagen mit Aufenthaltsräumen und sanitären Anlagen nicht erforderlich.

Die Aufständigung der Module erfolgt auf den unversiegelten Flächen.

Zur Dimensionierung der Rammprofile (Rampfstensystem) werden entsprechende Rammversuche vorgenommen.

Für die Energieversorgung im Plangebiet ist die E.ON Avacon AG zuständig. Eine Abstimmung zum Einspeisepunkt liegt bereits vor. Der Netzverküpfungspunkt ist am Umspannwerk in Flechtingen für 19 MW reserviert.

7. Auswirkungen der Planänderung

7.1 Auswirkungen auf die Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die an das Plangebiet angrenzenden öffentliche Wege und Wirtschaftswege. Diese dienen aktuell bereits als Zufahrten für landwirtschaftliche Maschinen zur Bewirtschaftung der Plangebietsflächen. Ggf. sind stabilisierende Vorkehrungen für die Zeit der Baumaßnahme zu treffen, zu denen sich die Vorhabenträgerin im Rahmen des Durchführungsvertrags insoweit verpflichtet, sofern sie tatsächlich erforderlich werden. Nach Abschluss der Materialtransporte zu der FFPV-Anlage wird sich die verkehrliche Frequentierung auf wenige Kontroll- und Pflegefahrten pro Jahr beschränken. Die innere Erschließung des Sonstigen Sondergebietes SO_{PV} wird nach Maßgabe der anzustrebenden Belegungsplanung im nachfolgenden Verfahren festgelegt.

Die Zuwegung erfolgt von der K 1136 aus. In Höhe der Ortschaft Grauingen führt ein kommunaler Weg über die Bahnlinie. Nach der Querung der Bahnlinie führt ein landwirtschaftlicher Weg in die südlich gelegene Vorhabenfläche.

Die Zufahrtsstraße von der öffentlichen Straße zum Solarpark ist so auszuführen, dass die Benutzung für Fahrzeuge der Feuerwehr und Rettungskräfte nach den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet wird. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RI RAS 06

Die Zuwegung zum Baugrundstück und auf dem Gelände müssen so beschaffen sein und instandgehalten werden, dass sie unter Berücksichtigung der Art der Nutzung und der betrieblichen Verhältnisse sicher benutzt werden können. Hierbei sind die Witterungseinflüsse zu berücksichtigen.

Es ist jeweils eine Zaunanlage mit einer Tür-bzw. Toranlage geplant.

Alles Weitere regelt sich auf dem Grundstück, im Sinne einer inneren Erschließung, selbst.

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer wenigen Wartungseinheiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich ist und das Plangebiet außerhalb bewohnter Siedlungen liegt.

Bahn

Der Geltungsbereich des o.g. B-Plans liegt bahnrechts der Bahnstrecke Abzw Glindenberg - Oebisfelde (6409) im Bereich ca. Bahn-km 36,15 – 36,54. In den Geltungsbereich war Bahngelände (Teilbereich Flurstück 40/1, Gemarkung Grauingen der DB Netz AG) in das Verfahrensgebiet integriert.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Aufgrund von Ausbauplanungen für die Strecke Abzw Glindenberg – Oebisfelde ist das o.g. Flurstück der DB Netz AG aus dem Geltungsbereich herauszulösen.

Es ist zu beachten, dass,

1. Die direkten Beeinflussungen (Stäube, Lärm, Wegebeeinträchtigung) sind für die Bahnkunden und für den Bahnbetrieb selbst gering und nur so wie nötig zu halten.
2. Einfriedungen sind dort vorzusehen, wo durch Übertritte auf die Gleisanlagen Leib und Leben gefährdet sind. Wenn Einfriedungen geplant sind, ist der Abstand größer 2,50 m zu Oberleitungsmasten bzw. größer 4,00 m Gleismitte gefordert um keine Erdungsmaßnahmen nach RIL997.02. errichten zu müssen.
3. Die Entwässerung der Grundstücke hat von den Bahnanlagen weg zu erfolgen. „Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

7.2 Trink- und Abwasserwasser / Niederschlagswasser

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung des Plangebietes vor.

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche Photovoltaik liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung der Plangebiete vor.

Abfallentsorgung

Die bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen anfallenden Bauabfälle sowie der Bodenaushub sind am Entstehungsort gesondert nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihrem Schadstoffgehalt als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen. Die bei der Errichtung der Trafostationen sowie der Verlegung der Kabel anfallenden Abfälle sind ebenfalls einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AW) zu erfolgen, d. h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich.

Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassene Anlagen zu erfolgen. Die aus der Wartung und Instandhaltung der im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle sind, sofern diese nicht im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- und Servicefirma überlassen werden können, als gefährliche Abfälle nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassene Anlagen zuzuführen. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung zu beachten.

Grundsätzlich sind alle beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie bei der Pflege der Vegetationsflächen anfallenden Abfälle vorrangig getrennt zu sammeln und zu verwerten.

Sollten im Rahmen des Vorhabens mineralische Abfälle als Ersatzbaustoffe eingesetzt werden, ist dies im Vorfeld mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Verwendung von Bauschutt und Straßenaufbruch zur bodenähnlichen Anwendung ist unzulässig.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Gewässerschutz

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Überschwemmungs- und Risikogebiete

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an das nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiet Ohre.

Am Plangebiet beginnt südwestlich des Planbereiches das Gewässer zweiter Ordnung „Lohnegraben“ in westliche Richtung „Spetzeu verlaufend (Anlage Grauingen).

Abwasserbeseitigung

a) Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers kann ausgeschlossen werden, da von den Solarmodulen selbst keine Verunreinigungen ausgehen.

Aufgrund der speziellen festgelegten Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt keinerlei Bedarf für die Erschließung mit Infrastrukturen für die wasserseitige Ver- und Entsorgung der Plangebiete vor.

Durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Module kann im Plangebiet anfallendes Regenwasser, breitflächig versickern. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf dem Gebiet und gelangt an Ort und Stelle in den Boden.

Somit sind Maßnahmen zur gezielten Versickerung oder sogar zur Retention nicht erforderlich. Bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser werden nicht errichtet.

Aufgrund des Reliefs der Vorhabenfläche ist keine erhöhte Bodenerosion durch Niederschlagswasser zu erwarten.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Abwässer entstehen während der Bauphase nur in untergeordnetem Umfang und werden fachgerecht entsorgt. Während des Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht kein Trinkwasserbedarf und es fällt kein Abwasser an.

Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist.

c) Löschwasser / Brandschutz

Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs. 2 Nr. 1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten.

Gemäß Bauordnung ist von der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr eine Zufahrt insbesondere zu den elektrischen Anlagen der Photovoltaikanlage sicherzustellen. Zufahrten sowie Bewegungsflächen müssen insbesondere in ihrer Breite, Befestigung und im Bereich der Kurven den Anforderungen an die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in ihrer derzeit gültigen Fassung entsprechen.

In der DIN 4102 sind die Brandschutzbestimmungen für Bauteile und Baustoffe und somit auch für Photovoltaik-Module geregelt. Photovoltaik-Module aus Materialien Silizium, Glas und Aluminium werden als „nicht brennbar“ (Baustoffklasse A) eingestuft.

Für die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten gemäß § 14 Bauordnung Sachsen-Anhalt ist ein Löschwasserkonzept aufzustellen. Die Löschwasserversorgung muss bis zur Nutzungsaufnahme sichergestellt sein.

Vorhandene Anlagen/ Leitungen

Laut Stellungnahme der GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und 50Hertz Transmission GmbH befinden sich im angefragten Bereich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Laut Stellungnahme der Deutsche Bahn Kommunikationstechnik GmbH befinden sich in dem benannten Bereich folgende Fernmeldekabel der DB Netz AG:

Streckenfernmeldekabel: F 2521, 34“ CU – rechts der Bahn

Die Kabellage ist den uns zur Verfügung stehenden Plänen (aus IZ-Plan) zu entnehmen. Kabel / Anlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen durch die geplanten Maßnahmen in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Es ist immer davon auszugehen, dass Unterbrechungen und Beschädigungen betrieblich Auswirkungen haben. Kabel bzw. Anlagen dürfen nicht fest überbaut werden. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Veränderungen an der Kommunikationsanlage der DB Netz AG ohne Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH nicht statthaft sind.

Die Leitungen befinden sich außerhalb vom Geltungsbereich.

Im benannten Bereich sind keine Anlagen der Vodafone GmbH vorhanden. DB Energie GmbH.

Geologie und Bergwesen

Die Böden im Plangebiet sind laut VBK 50 Gleye aus fluvialem Lehmsand über fluvialem Sand. Es ist demzufolge mit zeitweise hohem Grundwasserstand im Boden zu rechnen. Eine Bebauung mit einer PV-Anlage ist vertretbar. Die Eingriffe in den Boden sollen aber auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Die Wege innerhalb des Solarfeldes sollten als Grünwege ausgeführt werden (keine Schotterung). Ebenfalls ist der Eingriff in den Boden durch die Zaunanlage möglichst gering zu halten.

Die Tragfähigkeit von Grünwegen ist für die Nutzung nicht ausreichend. Deswegen müssen die Wege in geschottete Bauweise ausgeführt werden.

a) Ingenieurgeologie und Geotechnik:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen liegen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande und darunter bindige (stauende) Beckenbildungen vor.

Für das Errichten neuer Anlagen wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen.

b) Hydro- und Umweltgeologie:

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Versagensgründe. Es wird darauf hingewiesen, dass in

wesentlichen Teilen des Vorhabengebietes Stauwasser bzw. Grundwasser in Tiefen von 0 bis 2 m unter Flur zu erwarten ist.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14 -18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 -2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist. Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a sind die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu §§ 2 und 2a BauGB darzulegen.

Dabei ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG vorzunehmen und darzulegen sowie erforderlichenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die Bauausführung sollte grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen. Wenn die Belegung von Brutstätten bodenbrütender Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann, ist die Bauausführung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden somit berücksichtigt.

Durch die bodennahe und fundamentlose Installation der Solarmodule sind nur geringe Störungen für die angrenzenden Bodenstrukturen zu erwarten. Deswegen ist von unerheblichen Störungen auf das Bodengefüge und den Pflanzenbestand auszugehen.

Die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit extensiver Grünlandnutzung weist unter dem naturschutzfachlichen Aspekt teilweise erhebliche Vorteile für die Biodiversität auf. Diese wurde auch durch Monitoring und diversen Studien nachgewiesen.

Mit den Kompensationsmaßnahmen, die im Umweltbericht dargestellt werden, wird den Belangen von Natur und Umwelt gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen. Im Umweltbericht werden die verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt.

Um die Sichtbarkeit der Photovoltaikanlage zu minimieren und das Landschaftsbild zu schützen, wird im Plangebiet ein Sichtschutz entlang der Bahntrasse errichtet.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Es beinhaltet keine geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen im Plangebiet und in relevanter Nähe dazu nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotop sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

9. Altlasten und Kampfmittelverdachtsfläche

Altlasten

Das Plangebiet grenzt östlich an die Altablagerung 43108 „Mülldeponie“. Die Flurstücke 41, 43, 44 und 130/42 Flur 11, Gemarkung Calvörde, welche nur in Teilen zur Plangebiet gehört, sind im Altlastenkataster des Landkreise Börde im Zusammenhang mit diesen Altablagerungen registriert. Es ist auszuschließen, dass bei anstehenden Teilbaumaßnahmen mit dem Antreffen schädlicher Bodenveränderungen zu rechnen ist.

Abgrabungen und Aufschüttungen finden während der Baumaßnahme nicht in größerem Ausmaß statt. Es werden lediglich Erdwälle eingeebnet.

Sollten Anhaltspunkte für die Kontamination bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, wird die untere Bodenschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich informiert.

Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen werden diese vorerst getrennt von anderen Abfällen erfasst.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Kampfmittel

Das Rechtsamt, Sachgebiet (SG) Ordnung und Sicherheit, teilte mit, dass eine Überprüfung auf Kampfmittel erst dann sinnvoll ist, sobald konkrete Baumaßnahmen, bzw. sonstige erdeingreifende Maßnahmen geplant sind. Bei einem Flächennutzungsplan ist eine Überprüfung auch nicht erforderlich. Sobald konkrete erdeingreifende Maßnahmen geplant sind, kann unter Angabe der betroffenen Flurstücke, in der Form „Gemarkung - Flur - Flurstück eine Überprüfung auf Kampfmittel erfolgen.

Auf der Grundlage der derzeit hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) hat eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

10. Denkmalpflege und Archäologie

Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal (Grauingen Fpl. 2; zur Ausdehnung vgl. Anlage).

Die Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) ist eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchzuführen (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5107) durch das LDA LSA durchgeführt.

Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021.

Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt.

Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen".

Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).



11. Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Grauingen“ OT Grauingen der Gemeinde Calvörde ist ein Umweltbericht, gemäß § 2a Nr. 2 BauGB, zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts in Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen ausgeschlossen werden.

Zu erwartende Umweltauswirkungen:

- minimale Flächenversiegelung mit geringen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt,
- Veränderung und kleinräumige Differenzierung der Standortverhältnisse durch Überbauung / Beschattung,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technisch geprägte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche,
- Lärmemissionen sind durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten,
- Geruchsimmissionen treten nicht auf,
- Staubemissionen sind nicht vorhanden.

Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Grauingen“ nicht zu erwarten.

12. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6);
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden Stand: Zuletzt geändert durch Art.5G v. 3.12.2020 I 2694;
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist;
- Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. LSA 2013,440,441);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes Naturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist;
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021 Stand: 14.12.2021 aufgrund Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. 1 S. 1699);
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist;

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58) Zuletzt geändert Art. 3G v. 14.6.2021 I 1802.

Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

- **Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)**
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)

- **Fachpläne (in der jeweils gültigen Fassung):**
- Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017 /B22-1539

Quelle: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/geoservice/viewer/main2.htm>